

Mitteilung für den HWBA am 19.09.2019 und AfUK am 01.10.2019

Antrag der Deutschen Umwelthilfe auf Erlass eines „Böllerverbotes“ für den Jahreswechsel (Silvesterfeuerwerk)

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) hat mit Schreiben vom 29.07.2019 die Stadt Bielefeld und weitere Großstädte aufgefordert, zur Reduzierung der Feinstaubbelastung durch private Silvester-Feuerwerke ein Böller-Verbot für den Innenstadtbereich zu erlassen. Das Schreiben ist dieser Mitteilung beigelegt (Anlage 1). Die DUH fordert darin sowohl Maßnahmen im Rahmen des Luftreinhalteplans (LRP) als auch die Prüfung und Umsetzung „planunabhängiger Maßnahmen“ durch die Stadt.

Die Zuständigkeit für den LRP liegt für das Gebiet der Stadt Bielefeld bei der Bezirksregierung Detmold. Diese wurde über den Antrag informiert und hat nach Prüfung der DUH mit Schreiben vom 27.08.2019 geantwortet (Anlage 2). Danach kommt eine immissionsschutzrechtliche Bewertung, die unter Beteiligung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt wurde, zu dem Ergebnis, dass das Silvester-Feuerwerk aufgrund der zeitlich und räumlich stark begrenzten Belastung keinen so relevanten Einfluss hat, dass es dadurch zu Grenzwertüberschreitungen kommen könnte. Insofern wird immissionsschutzrechtlich und im Rahmen der Luftreinhalteplanung seitens des Landes kein Handlungsbedarf gesehen.

Die Prüfung planunabhängiger Maßnahmen liegt bei der Stadt Bielefeld als örtliche Ordnungsbehörde. Im Hinblick auf die Begründung der DUH (Luftreinhaltung und Reduzierung der Feinstaubbelastung) sind auch hier vorrangig die einschlägigen, spezialgesetzlichen Regelungen des Immissionsschutzrechts zu prüfen; das ist vorliegend durch das Land bereits geschehen. Für eine weitergehende, kommunale Regelung besteht nach derzeitiger Einschätzung – wie auch bereits im Antwortschreiben der Bezirksregierung angedeutet – kein Raum.

Zu diesem Ergebnis kommt auch eine Prüfung des städt. Rechtsamtes. Nach derzeitiger Sach- und Rechtslage besteht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine Verpflichtung oder Möglichkeit der Stadt Bielefeld, flächendeckend im Stadtgebiet das Abbrennen privater Feuerwerke zu untersagen.

Bei der Prüfung wurden auch die vorliegenden Feinstaubmesswerte der Bielefelder Messstationen für die Jahreswechsel 2017/18 und 2018/19 ausgewertet und berücksichtigt. Diese weisen keine extrem erhöhten Feinstaubbelastungen und keine Überschreitungen der geltenden Grenzwerte durch das Silvesterfeuerwerk auf.

In diesem Zusammenhang wird ergänzend darauf hingewiesen, dass

- nach dem Sprengstoffrecht das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten ist
- in den letzten Jahren zeitlich begrenzte Verbote des Abbrennens von Silvesterfeuerwerk aufgrund besonderer Gefahrenlagen für die Sparrenburg und das Neue Bahnhofsviertel (Boulevard und angrenzende Plätze) erlassen wurden.